

Geschäftsordnung der Münchner SPD

§ 1 Einberufung

Unterbezirksparteitage werden vom Unterbezirksvorstand einberufen. Den Vorsitzenden der Ortsvereine ist eine vorläufige Einladung unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung spätestens sechs Wochen vor dem Unterbezirksparteitag zu übersenden. Die Übersendung kann auch per E-Mail erfolgen. Antragsschluss ist jeweils am 21. Kalendertag um

9:30 Uhr, eingehend in der Geschäftsstelle der Münchner SPD, vor dem Unterbezirksparteitag.

§ 2 Einladungen

(1) Die endgültigen Einladungen zu den Unterbezirksparteitagen sind spätestens zehn Tage vor dem Parteitag an alle Mitglieder zu versenden, die berechtigt sind, am Unterbezirksparteitag mit beschließender oder beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Mit der Einladung müssen die vorgeschlagene Tagesordnung und die bis zum Antragsschluss beim Unterbezirksvorstand eingegangenen Anträge mitgeteilt werden. Die gewählten Ersatzdelegierten erhalten gleichzeitig die Einladung und die Tagesordnung zur Kenntnis übersandt.

(3) Der jährliche Tätigkeitsbericht muss mit der endgültigen Einladung zum entsprechenden Unterbezirksparteitag versandt werden.

(4) In besonders dringenden Fällen kann die Einladungsfrist vom geschäftsführenden Unterbezirksvorstand bis auf drei Tage abgekürzt werden. Diese Maßnahme ist zu Beginn des Unterbezirksparteitags von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu begründen.

(5) Bei Wahlen bzw. Abwahlen darf von der Frist in Absatz (1) nicht abgewichen werden.

(6) Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sind vor Eintritt in die Tagesordnung geltend zu machen.

§ 3 Anwesenheit

Allen Mitgliedern der Partei ist die Anwesenheit bei Unterbezirksparteitagen gegen Vorlage des Mitgliedsbuches bzw. der SPD-Card gestattet. Anderen Personen kann die Anwesenheit vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung des Unterbezirksparteitags vom Präsidium des Unterbezirksparteitags gestattet werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und zu Beginn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Er bleibt für die ersten drei Stunden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird durch das Präsidium zu Beginn des Unterbezirksparteitags festgestellt und bekannt gegeben. Nach Ablauf von drei Stunden wird die Beschlussfähigkeit auf Antrag von zehn stimmberechtigten Delegierten vor Abstimmungen erneut festgestellt.

(3) Abstimmungen und Wahlen können nach 23.00 Uhr nicht mehr stattfinden. Eine bereits vor 23.00 Uhr

begonnene Abstimmung oder ein begonnener Wahlgang kann jedoch zu Ende geführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Unterbezirksparteitag noch vor 23.00 Uhr mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Ist der Parteitag nach Absatz (1) beschlussunfähig, so kann zur Erledigung der anstehenden Anträge innerhalb von drei Wochen ein neuer Parteitag einberufen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.

§ 5 Stimmberechtigung

Auf dem Unterbezirksparteitag ist nur stimmberechtigt, wer sein Stimmrecht durch eine vom Unterbezirksvorstand ausgestellte Stimmkarte nachweisen kann und mit der Beitragszahlung nicht länger als 6 Monate im Rückstand ist. Zum Nachweis der Stimmberechtigung kann die Vorlage des Mitgliedsbuches oder der SPD-Card verlangt werden.

§ 6 Mandatsprüfungs- und Zählkommission

(1) Die Prüfung der Stimmberechtigung erfolgt durch eine Mandatsprüfungskommission, die aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Ortsvereine pro Landtagsstimmkreis besteht. Die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission werden aus dem Kreis der Delegierten, ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen oder aus den Mitgliedern, die am Parteitag mit beratender Stimme teilnehmen, gewählt. Die Mandatsprüfungskommission kann gleichzeitig auch zur Zählkommission vom Parteitag bestimmt werden.

(2) Der Unterbezirksparteitag wählt die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission in offener Abstimmung. Diese beruft aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

(3) Die Mandatsprüfungskommission erstattet dem Unterbezirksparteitag Bericht über das Ergebnis der Mandatsprüfung. Der Bericht ist vor der Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen über Anträge zu erstatten.

(4) In strittigen Fällen bedarf die Anerkennung oder Versagung einer Stimmberechtigung der Bestätigung des Unterbezirksparteitags. Hierbei ist der oder die Delegierte, dessen Stimmberechtigung umstritten ist, nicht stimmberechtigt.

§ 7 Präsidium

(1) Der oder die Unterbezirksvorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen eröffnet den Unterbezirksparteitag, leitet die Wahl des Präsidiums und schließt den Parteitag.

(2) Im Übrigen wird der Unterbezirksparteitag von einem Präsidium geleitet. Dieses führt die Redner/innenliste, erteilt das Wort und stellt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen fest.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden zu Beginn des Unterbezirksparteitags gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Die Wahl des Präsidiums erfolgt offen. Vorschlagsberechtigt sind die Stimmberechtigten und der Unterbezirksvorstand. Die Vorschläge können durch Zuruf gemacht werden.

§ 8 Verfahrensregeln

- (1) Das Präsidium stellt die vorgeschlagene Tagesordnung zur Abstimmung. Änderungsanträge können durch Zuruf gestellt werden. Die Abstimmung erfolgt offen.
- (2) Zu jedem Punkt der Tagesordnung sprechen zunächst die Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen, Referenten bzw. Referentinnen oder Antragsteller bzw. Antragstellerinnen. Sodann erhalten die weiteren Redner und Rednerinnen in der Reihenfolge ihrer schriftlichen Meldungen das Wort. Die Meldungen werden erst nach Eröffnung der Aussprache entgegengenommen. Den Berichterstattern/Berichterstatterinnen, Antragstellern/Antragstellerinnen und dem bzw. der Vorsitzenden des Unterbezirks ist auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden, es sei denn, dass einem anderen Redner bzw. einer anderen Rednerin bereits das Wort erteilt ist. Gegen diese Anträge darf nur ein Redner bzw. eine Rednerin sprechen. Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redner/innenliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen Stimmberechtigten gestellt werden, die selbst zur gleichen Sache noch nicht gesprochen haben. Bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt die Redezeit höchstens drei Minuten. Im übrigen darf die Redezeit nicht auf weniger als fünf Minuten beschränkt werden.
- (4) Zur Richtigstellung der ihn oder sie selbst betreffenden Behauptungen ist jedem/jeder Redeberechtigten nach Schluss der Aussprache das Wort zu einer persönlichen Erklärung zu erteilen.
- (5) Redner und Rednerinnen, die vom Gegenstand der Beratung abschweifen, sind vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin zur Sache, Versammlungsteilnehmer/innen, die sich grob ungebührlich verhalten, zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Sach-oder Ordnungsruf kann der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin dem Redner bzw. der Rednerin das Wort entziehen.

§ 9 Antragskommission

Der Unterbezirksparteitag wählt in offener Abstimmung jeweils eine Antragskommission für den nächstfolgenden Parteitag. Die Antragskommission besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern. Sie befasst sich mit den eingegangenen Anträgen und schlägt dem Parteitag die Reihenfolge der Behandlung und konkrete Beschlussempfehlungen vor. Findet die Empfehlung der Antragskommission keine Mehrheit, wird über die Anträge in ihrer ursprünglichen Form abgestimmt. Bei Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, ist zuerst der jeweils weitergehende Antrag zur Abstimmung zu stellen. Wird dem Vorschlag der Antragskommission über die Reihenfolge widersprochen, so entscheidet der Parteitag nach Rede und Gegenrede.

§ 10 Anträge

- (1) Anträge zum Unterbezirksparteitag können stellen:
 - a) Mitgliederversammlungen der Ortsvereine,
 - b) Ortsvereinsvorstände,
 - c) Landtagsstimmkreis Konferenzen,
 - d) Landtagsstimmkreisvorstände,
 - e) der Unterbezirksvorstand,
 - f) der Parteirat,
 - g) Bundeswahlkreis Konferenzen,
 - h) Bundeswahlkreisvorstände,
 - i) die anerkannten Arbeitsgemeinschaften des UB,

j) die anerkannten UB-Arbeitskreise,
k) jedes auf dem Unterbezirksparteitag stimmberechtigte Mitglied. Für die Anträge einzelner stimmberechtigter Mitglieder ist die Unterschrift von wenigstens 10 Stimmberechtigten erforderlich. Dies gilt nicht für Änderungsanträge.

(2) Anträge, die nicht bis zum Antragsschluss (§ 1 Satz 4) eingehen oder die auf dem Unterbezirksparteitag selbst gestellt werden, werden auf diesem Parteitag nicht behandelt, es sei denn, dass die Antragskommission die Dringlichkeit anerkannt hat (Dringlichkeitsanträge). Wird die Dringlichkeit von der Antragskommission nicht anerkannt, können fünfzig Stimmberechtigte die Entscheidung des Parteitages verlangen, der nach Rede und Gegenrede endgültig über die Dringlichkeit der Behandlung beschließt.

(3) Änderungsanträge können auf dem Unterbezirksparteitag schriftlich durch jeden Stimmberechtigten bzw. jede Stimmberechtigte gestellt werden.

§ 11 Abstimmung

(1) Es wird offen, auf Verlangen von 25 Stimmberechtigten geheim, abgestimmt.

(2) Soweit nicht eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn er die relative Mehrheit erhält.

§ 12 Wahlen

(1) Wahlen zu Parteiämtern und Aufstellungen von Kandidatinnen/Kandidaten sind geheim.

(2) Personalvorschläge bei Wahlen sind zu behandeln wie Tagesordnungspunkte (§ 8 Abs. 2). Sie sind schriftlich beim Präsidium binnen einer Stunde nach Eröffnung des Parteitages abzugeben. Das Präsidium leitet diese Vorschläge unmittelbar an die Mandatsprüfungs- und Zählkommission weiter.

(3) Gewählt oder aufgestellt werden kann nur, wer ordnungsgemäß vorgeschlagen ist und seiner Wahl oder Aufstellung -im Falle seiner Abwesenheit schriftlich oder zu Protokoll eines Ortsvereins -zugestimmt hat.

(4) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Wahlordnung der SPD und des § 29 der Satzung des Unterbezirks München anzuwenden. Listenwahlen sind zugunsten verbundener Einzelwahlen nach Möglichkeit zu vermeiden. Auf jedem Stimmzettel zu Einzelwahlen sind für jeden Kandidaten und jede Kandidatin Felder für „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ vorzusehen. Dabei sind die Vorgeschlagenen alphabetisch aufzuführen.

(5) Vor der Neuwahl des Vorstands hat das Präsidium die Entscheidung über die rechtliche Entlastung des bisherigen Vorstands herbeizuführen.

(6) Stimmen, die für Personen abgegeben werden, die nicht vorgeschlagen sind oder ihre Kandidatur abgelehnt haben, die unterschrieben oder mit einem Zusatz versehen sind oder die den Willen des bzw. der Abstimmenden nicht erkennen lassen, sind ungültig. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

(7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind gesondert auszuzählen.

§ 13 Behandlung der Beschlüsse

(1) Die wesentlichen Ergebnisse des Unterbezirksparteitags sind in Protokollen festzuhalten, welche vom bzw. von der Vorsitzenden des Präsidiums und vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen sind

(2) Jeder Beschluss des Unterbezirksparteitags, der nicht nur die Geschäftsordnung betrifft, ist in eine Beschlusssammlung aufzunehmen. In der Beschlusssammlung ist auch zu vermerken, wie der Beschluss erledigt bzw. weitergeleitet worden ist.

(3) Beschlüsse und Begründungen werden im Internet in einem nur Mitgliedern vorbehaltenen Bereich zugänglich gemacht. Mitglieder ohne Internetzugang können das Beschlussbuch in der Geschäftsstelle einsehen.

§ 14 Arbeitsgemeinschaften

Für Arbeitsgemeinschaften gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Ihre Beschlussfähigkeit regeln die Arbeitsgemeinschaften selbst. Von § 4 Abs. (3) kann jedoch nicht abgewichen werden.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Unterbezirksparteitag am 14. Februar 2004 (09.05.2009) beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.